

## Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen

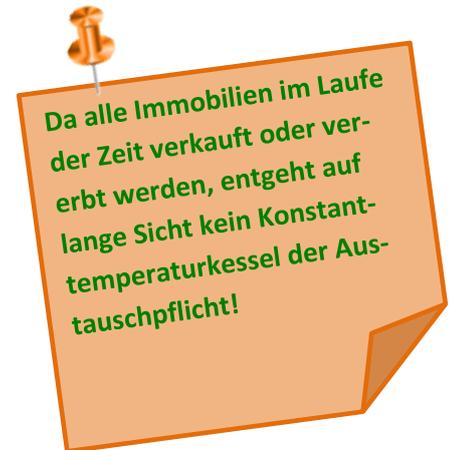
Die seit dem 1. Mai 2014 geltende Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) beinhaltet in § 10 eine Austauschpflicht für viele über 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen.

### Welche Öl- und Gasheizungen sind auszutauschen?

- Betroffen sind nur Anlagen,
  - die **mindestens 30 Jahre alt** sind,
  - die **Konstanttemperaturkessel** sind
  - und eine **Nennleistung von 4 – 400 kW** haben.

Einbau vor 1985:	Austausch bis zum 1. Januar 2015	Einbau ab dem 1. Januar 1985:	Austausch jeweils nach Ablauf des 30. Betriebs- jahrs
------------------	-------------------------------------	----------------------------------	---

- **Ausgenommen sind Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn sie ihr Haus am 1. Februar 2002 selbst bewohnt haben**, sofern das Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen hat.
  - D. h. die Austauschpflicht gilt zunächst v. a. für **vermietete und Gewerbeimmobilien**.
  - Betroffen sind selbstnutzende Eigentümer demnach,
    - wenn ihr Haus mehr als zwei Wohnungen hat
    - oder wenn sie ihre Immobilie nach dem 1. Februar 2002 erworben oder geerbt haben.
- **Eine Ausnahme gilt nach § 1 auch, wenn der Kesseltausch wirtschaftlich nicht vertretbar ist.**
  - Wirtschaftlich nicht vertretbar könnte der Kesseltausch z. B. sein, wenn das Gebäude im Winter nicht oder nur zeitweise genutzt oder das Gebäude innerhalb der nächsten Jahre abgerissen werden soll.
- Eigentümer, die ein Gebäude kaufen oder erben, müssen eine Öl- und Gasheizung, die dadurch dann der Austauschpflicht unterliegt, innerhalb von zwei Jahren nach dem Eigentumsübergang austauschen.
- **Insgesamt sind ca. 2,15 Mio. Konstanttemperaturkessel auszutauschen (Stand 2015).**  
Das sind immerhin etwa 11 Prozent des Bestands an Öl- und Gasheizungen.



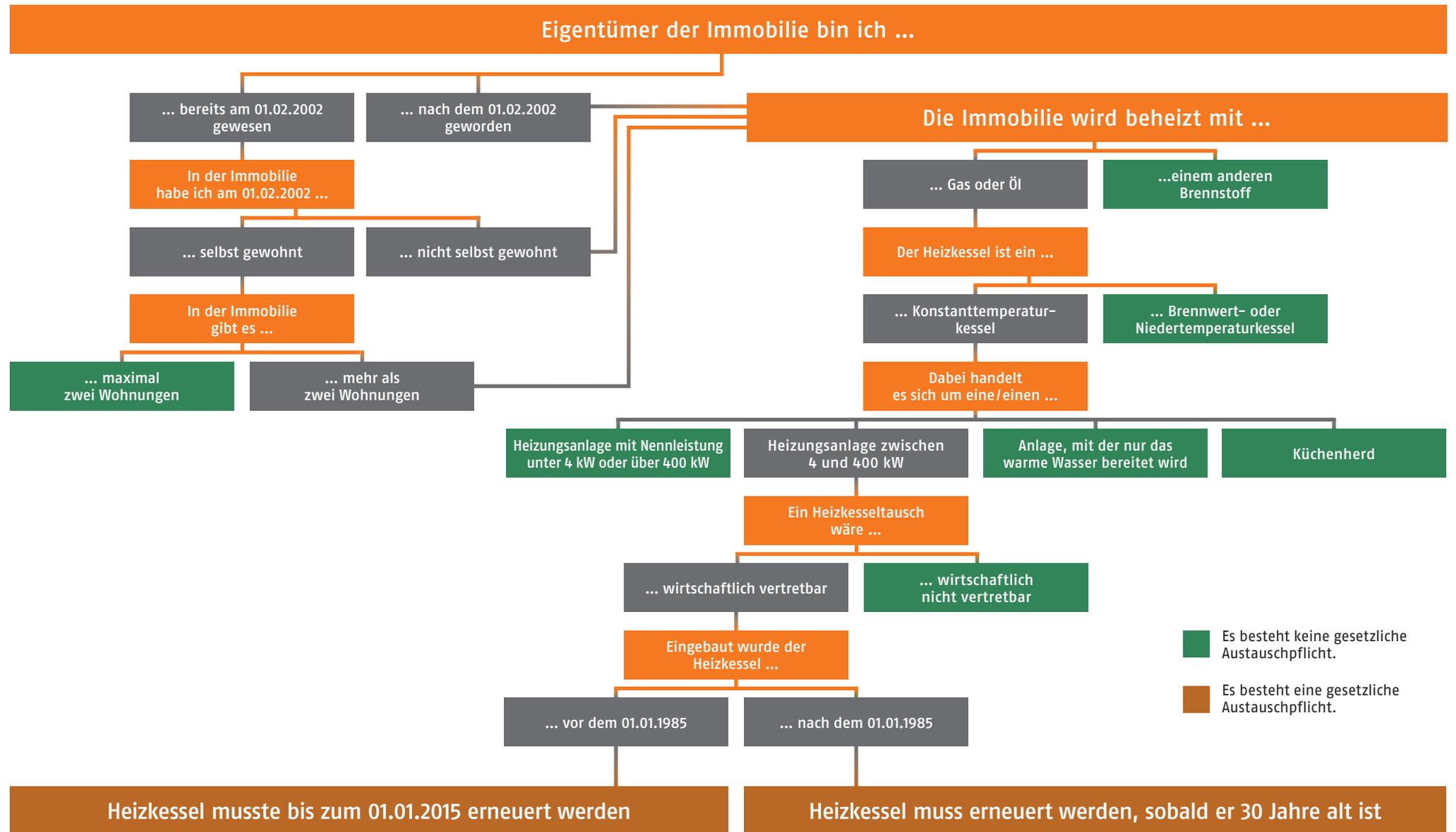
Im Flussdiagramm auf der nächsten Seite sind diese Kriterien zu einer Entscheidungshilfe aufbereitet, mit der Heizungsbesitzer ermitteln können, ob sie von der Austauschpflicht betroffen sind oder nicht.

### Zum Weiterlesen:

Die EnEV im Original finden Sie hier:

[www.depi.de/download/gesetzestexte/EnEV.pdf](http://www.depi.de/download/gesetzestexte/EnEV.pdf)

# Welche Hauseigentümer betrifft die EnEV-Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen?



- Es besteht keine gesetzliche Austauschpflicht.
- Es besteht eine gesetzliche Austauschpflicht.

Sofern Sie erst nach dem 31.12.2012 Eigentümer der Immobilie geworden sind, müssen Sie den fälligen Kesseltausch nicht sofort, sondern innerhalb von 2 Jahren nach dem Eigentumsübergang vornehmen.